



INF. 10

8. August 2001

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 10. bis 14. September 2001)

Kapitel 4.5 und 6.10 ADR: Saug-Druck-Tanks für Abfälle**Antrag Deutschlands****Ziel**

Aufnahme von Saug-Druck-Tanks für Abfälle als Tankcontainer und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) in RID und ADR.

Einleitung

In Deutschland wurde vor dem Inkrafttreten des Anhangs B.1e des ADR 1997 eine geringe Anzahl von Baumustern für Tankcontainer nach einer nationalen Ausnahme zugelassen. Diese Tankcontainer entsprechen inhaltlich den Kapiteln 4.5 und 6.10. Es besteht weiterhin der Bedarf, solche Tankcontainer/Wechselbehälter zu bauen und zu befördern.

Die Kapitel 4.5 und 6.10 (alt: Anhang B.1e) gelten nur für das ADR und nicht für Tankcontainer, obwohl diese Einschränkung bei der ursprünglichen Erarbeitung der Texte für diese Tanks nicht beabsichtigt war.

Die Vorschriften über Verwendung und Betrieb (Kapitel 4.5) und Bau, Ausrüstung, Zulassung, Prüfung und Kennzeichnung (Kapitel 6.10) lassen sich problemlos auf Tankcontainer und Tankwechselaufbauten übertragen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

Die Gemeinsame Tagung wird um die Herbeiführung eines Beschlusses über die Aufnahme von Saug-Druck-Tanks für Abfälle als Tankcontainer und Tankwechsellaufbauten in RID und ADR gebeten.

Bemerkung

Die Anpassung der Kapitel 4.5 und 6.10 RID/ADR könnte durch die Arbeitsgruppe „Tanks“ zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung ausgearbeitet werden.
